

Kurzzeitige kontingentierte Beschäftigung nach §4a Abs.4 AufenthG (Erntehelfer in der Landwirtschaft sind ausgeschlossen) ab 01.03.2024

Diese Übersicht ist eine vereinfachte Darstellung des Visaverfahrens. Die dargelegten Schritte dienen ausschließlich der Übersichtlichkeit des Antragsverfahrens für Aufenthaltstitel und sind ohne Gewähr.

Bitte Folgendes noch beachten:

- *jeder Fall ist eine Einzelfallentscheidung*
- *der Familiennachzug wird ab §29 AufenthG fortfolgend behandelt und muss gesondert beantragt werden.*

Voraussetzungen:

- Qualifikationsunabhängiger kontingenterter Arbeitsmarktzugang
- Sozialversicherungspflichtige (mindestens 30 h/Woche) und tarifgebundene Beschäftigung
- Übernahme der Reisekosten (Hin- und Rückreise) durch den Arbeitgeber
- Beschäftigung nicht länger als 90 Tage je 180-Tage-Zeitraum bzw. 8 Monate je 12-Monats-Zeitraum
- Einreise mit Arbeitserlaubnis von der Arbeitsagentur (BA) oder Visum von der Auslandsvertretung
- **Vorabzustimmung** durch die [ZAV \(Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der BA\)](#) immer vor Einreise erforderlich
- Vorabzustimmung und Arbeitserlaubnis müssen online beantragt werden
- Rekrutierung findet durch die Unternehmen statt

Mögliche Branchen: u.a. Hotel- und Gaststättengewerbe, Gesundheitswesen, Kinderbetreuung, IT-Branche, Bau- und Ausbauberufe, verschiedene Produktions- und Dienstleistungsberufe
Die Höhe des Kontingents und die Branchen werden jährlich neu festgelegt. Weitere Informationen dazu finden Sie bei der [Bundesagentur für Arbeit](#).

Ablauf und Zuständigkeiten:

1	Ausland	Arbeitsvertrag nach Tarif mit dem deutschen Arbeitgeber schließen	Arbeitskraft und Arbeitgeber
2		<p>Der lippische Arbeitgeber beantragt die Vorabzustimmung zur Beschäftigung bei der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung der Arbeitsagentur (ZAV) (Antrag online stellen)</p> <p><u>Unterlagen:</u> u.a. gültiger Arbeitsvertrag, Tarifvertrag, Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis einschl. Zusatzblatt D, Lebenslauf und Passkopie des Arbeitnehmers</p> <p>Siehe Homepage der deutschen Auslandsvertretung für zusätzliche erforderliche Unterlagen</p>	Arbeitgeber und ZAV der BA
3		Vorabzustimmung der ZAV mit einer Gültigkeit von 6 Monaten, wird per Post an den Arbeitgeber geschickt und kann von den Botschaften im Ausland abgerufen werden.	Arbeitgeber, ZAV der BA
4		Die Arbeitskraft beantragt ein Visum bei der Botschaft für eine kurzzeitige kontingentierte Beschäftigung.	Arbeitskraft und Botschaft
5		Erteilung des Einreisevisums zum Zweck einer kurzzeitigen kontingentierten Beschäftigung.	Botschaft
6	Deutschland	Einreise in den Kreis Lippe mit gültigem Visum	Arbeitskraft
7		Wohnadresse beim Einwohnermeldeamt des lippischen Wohnortes anmelden	Arbeitskraft, Einwohnermeldeamt der Kommune
8		Arbeitsaufnahme mit gültigem Visum möglich. Prüfpflicht liegt beim Arbeitgeber	Arbeitskraft und Arbeitgeber
9		Ausreise nach Ablauf des Visums. Verlängerung nicht möglich. (Bei Änderung des Aufenthaltszwecks bitte die zuständige Ausländerbehörde kontaktieren.)	Arbeitskraft

Quelle:

[Make it in Germany/ Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz](#)

[Fachliche Weisungen AufenthG und Beschäftigungsverordnung BA_6.2024](#)